Experimentelle	Rechtsetzung
----------------	--------------

Anwendungsfelder und wichtigste Rechtsfragen

tung Forum für Rechtsetzung und Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung Bern, 25. Juni 2015

Sandro Körber, MLaw

Begriff

Rechtsetzung «auf Probe»
• Verbindliche Erlasse,

- die befristet sind,
- damit der Vollzug und die Auswirkungen systematisch evaluiert und ausgewertet
- verlagen,
 verlagen,
 verlagen,
 veil der Gesetzgeber aus Unsicherheit Grundlagen für einen späteren, dauerhaften Entscheid beschaffen will.

Problemstellung

- Gesetzgebung als Experiment
 Rechtsetzung ist immer mit Unsicherheit behaftet
 Umgekehrte Normenhierarchie (*ainversion normative»*)
 Vom Verwaltungshanden über die Versuchsverordnung zum Gesetz anstatt vom Verfassungs- über den Gesetzgeber zur Verwaltung
- Erlasse «auf Probe»
 Herkömmlicher Begriff des Gesetzes als dauerhafte Regelung

- Herkommicher Begriff des Gesetzes als dauerhafte Regelung

 "Trial and Error» als legislatorische Maxime

 Eine Frage der Politik oder eine Frage des Rechts?

 Exogene Faktoren

 Grössere Erwartungshaltung gegenüber dem Staat; unablässig eskalierender Zeitdruck des Gesetzgebers

Forum für Rechtsetzung und Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung 25. Juni 2015 Sandro Körber, MLaw

1
Т

Anwendungsfelder (I) - Axylgesetz vom 26. Juni 1998 (AxylG, SR 142.31) Art. 1126 - Der Bundesrat kann Testphasen zur Beurteilung neuer Verfahrensabläufe vorsehen, wenn diese aufgrund von aufwendigen, organisatorischen und technischen Massaahmen eine Testphase vor dem Erlass einer Gesetzesänderung erfordem - Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Testphasen in einer Verordnung. Dabei kum er bei der Ausgestaltung des erstinstanzlichen Asylverfahrens und dem Auf abweichen. Finanzierungsfragen von diesem Gesetz und dem Auf abweichen. - Ist kann für Testphasen die Beschwerderist von 30 Tagen gemäss Artikel 108 Absatz 1 auf zehn Tage verkürzen, wem der wirksame Rechtsschutz der betroffenen Axylsüchenden durch geeignete Massnahmen gewährleistet ist. - Die Dauer der Testphasen beträgt höchstens zwei Jahre. Forum für Rechtsatzung und Netzwerk Ershatton in der Bundasvernestung 28. Juni 2015 gesche Kother, M. 8.8. - Auf der Bundasvernestung 28. Juni 2015 - Auf 2	
A muse of district (II)	
Anwendungsfelder (II) Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) Art. 689=102 Pilotversuche 1 Das Bundeamt [Ift Scalubersicherungen] kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können () 2 Es kann die Bewilligung für Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern. 3 Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden. 4 Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche vom 7. Juni 1982 (RVO, AS 1982 1149) Art. 1 Zweck 1 Diese Verordnung bezweckt, zur Vorhereitung der künfligen Gesetzgebung einige lokale Rundfunk-Versuche für begrenzte Zeit zu ermöglichen. ()	
Anwendungsfelder (III) • Verordnung über die Förderung der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Drogenprävention und Verbesserung der Lebensbedingungen Drogenabhängiger vom 21. Oktober 1992 (AS 1992 2213) Art. 1 Ziel und Zweck † Der Bund unterstützt die wissenschaftliche Begleitforschung zu Massnahmen für die Drogenprävention, die Verbesserung der Gesundheits- und Lebensstütation Drogenabhängiger, dire Wiederenigliederung in die Gesellschaft sowie die Senkung der Beschaffungskrimmalität. † Die Begleitforschung soll wissenschaftliche Entscheidungsgrundlagen für die Wahl und Verbesserung von Präventions- und Betreuungsmassnahmen zur Verminderung der Drogenproblem liefern. • Verordnung über die Durchführung eines zeitlich und örtlich beschränkten Versuchs mit Tempo 50 innerorts vom 8. November 1978 (AS 1978 1760) Art. 1 Grundsatz Das [EJPD] wird ermächtigt, anstelle der allgemein Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h innerorts, im Einvernehmen mit den Kantonen in einer beschränkten Zahl von Ortschaften und Regionen für eine beschränkte Zeit versuchsweise eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h enzuführen Der Versuch ist wissenschaftlich auszuwerten.	

Schw	veizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0)
Art. 79	b (neu) Elektronische Überwachung
	ollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste ung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:
()	
Art. 38	7 Ergänzende Bestimmungen des Bundesrates
)	
Der B	undesrat kann <u>versuchsweise</u> und für <u>beschränkte Zeit</u> :
a.	neue Strafen und Massnahmen sowie neue Vollzugsformen einführen oder gestatten und den Anwendungsbereich bestehender Sanktionen und Vollzugsformen ändern;
b.	einführen oder gestatten, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen an privat geführte Anstalten, die den Anforderungen dieses Gesetzes betreffend den Vollzug der Strafen (Art. 74–85, 91 und 92) genügen, übertragen wird. Diese Anstalten unterstehen der Aufsicht der Kantone.
Die ka geführte	ntonalen Ausführungsbestimmungen für die Erprobung neuer Sanktionen und Vollzugsformen und den privat en Strafvollzug (Abs. 4) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.
	Rechtsetzung und Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung 25. Juni 2015 7 ther. M. ww.
	rber, MLaw

Anwendungsfelder	(V)
------------------	-----

- Genève: Loi concernant la législation expérimentale du 14 décembre 1995 (RSG A 2 35)
- Bern: Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) vom 20. Juni 1995 (BSG 152.1)

Art. 44 Versuchsverordnungen

- Solothurm: Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (BGS 115.1)

Wichtigste Rechtsfragen (I)

- Legalitätsprinzip
 Rechtssicherheit

- · Rechtsgleichheit und Willkürverbot Grundrechtsschutz
- · Initiativrecht des Bundesrates
- Testbedürfnis · Testgeeignetheit und -erforderlichkeit
- Evaluation und Befristung

Forum für Rechtsetzung und Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung 25. Juni 2015 Sandro Körber, MLaw

Wichtigste Rechtsfragen (II) Legalitätsprinzip «Versuchs-Bonus» oder gleiche gesetzliche Grundlage wie für Dauererlasse? Gesetzgebung ist und bleibt Sache der Bundesversammlung (Art. 164 Abs. 1 BV) Möglichkeit zum Erlass von Versuchsregelungen mit hinreichend bestimmte, in einem formellen Gesetz enthaltene Ermächtigung (Art. 164 Abs. 2 BV) Keine Versuchsregelung gestützt auf Voltzugskompetenz (Art. 182 BV) BR Koller: «[K]ein Idealzustand rechtsstaatlicher Gesetzgebung () Dort, wo aber die ordentliche Gesetzgebung allzu sehr hintennachhinkt, kann der Bundesrat nicht anders, als die notwendigen Erlasse mit Versuchscharakter zu erlassen.» (AB N 1989 843)	
Wichtigste Rechtsfragen (III) Öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit Offentliches Interesse am Versuch und öffentliches Interesse an der Dauerregelung Versuch geeignet, Grundlagen für den Gesetzgeber für die definitiv gedachte Regelung zu liefern Erforderlich das Interesse an einer Dauerregelung zu erreichen, wenn der Gesetzgeber noch nicht sicher ist, was die geplante Regelung bewirkt	
Forum für Rechtsetzung und Netzwerk Evshaston in der Bundesverwaltung 25. Juni 2015 Sendo Kofber, M. au	
Wichtigste Rechtsfragen (IV) Rechtsgleichheit Rechtsgleichheit immer betroffen, wenn Versuch örtlich begrenzt ist und damit eine Ungleichbehandlung einhergeht. Ungleichbehandlung und ein sachlichen Differenzierungsgrund, wenn für den Versuch und Auswertung erforderlich Gebot der Rechtsgleichheit bezieht sich auf die Gleichbehandlung der Rechtsunterworfenen, nicht auf die Gleichheit nicht personenbezogener, sachlicher Anordnungen (BGE 108 IV 52 E. 4a S. 55 zum Versuch Tempo 50 innerorts) Freiwilligkeit? Nein.	

	7
Wichtigste Rechtsfragen (V)	
violing de receiten agen (v)	
Initiativrecht des Bundesrates (Art. 181 BV)	
«Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung Entwürfe zu ihren Erlassen.»	
Kernfrage des Staatsrechts, zur Erfüllung der Staatsleitungs- und Regierungsobliegenheiten aus	
Verfassung und Gesetz Bundesrat begleitet die meisten Vorlagen von Anfang bis Abschluss	
Er leitet das Vorfahren der Gesetzgebung (Art. 7 RVOG); die experimentelle Rechtsetzung ein Teil davon	
Entwickelt zukunftsgerichtete Lösungen für das staatliche Handeln (Art. 5 Satz 2 RVOG)	
Widerspruch zum Legalitätsprinzip	
Lösung durch den Gesetzgeber selbst mit Begründung hinreichender Kompetenzdelegation	
Nickton Safet Share Sa Valley and same days (Art. 402 DV)	
Nicht möglich über die Vollzugskompetenz (Art. 182 BV)	
Forum für Rechtsetzung und Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung 25. Juni 2015 Sandro Körber, MLaw	
	1
Wichtigste Rechtsfragen (VI)	-
Testbedürfnis, Testgeeignetheit und -erforderlichkeit	
«Komplexer» Sachverhalt	
 Notwendig ist die Unsicherheit des Gesetzgebers; er verfügt nicht über die essentiellen Entscheidungsgrundlagen und verwertbare Erfahrungen 	
Wesentliches anerkanntes Testbedürfnis als ein öffentliches Interesse	
 Geeignet, wenn erstrebte Erkenntnisse überhaupt durch angestrebten Test erreicht sind Erforderlich, wenn keine anderen Möglichkeiten wie Modellrechnungen oder Planspiele ausreichen 	
Kein Substitut für politische Wertungen oder symbolische Gesetzgebung.	
	-
Forum für Rechtsetzung und Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung 25. Juni 2015 Sandro Körber, MLaw	
Sandro Körber, MLsaw	
	_
Ausblick	
AUSDIICK	
 Appell an die Politik: Vertrauen in die Exekutive mit Ermächtigung unter genau definierten Rahmenbedingungen versuchsweise Regelungen zu erproben. 	
 Der Exekutive muss es möglich sein – mehr noch: es ist ihr Recht und ihre Pflicht –, vorausschauende und zukunftsgerichtete Lösungen zu erarbeiten, der Verantwortung nachzukommen und damit auch 	
versuchsweise Regelungen einzuführen.	
Ziel: Rationalität der Gesetzgebung – nur der Weg dahin ist unterschiedlich	
Forum für Rechtsetzung und Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung 25. Juni 2015 Sandro Körber. Mil.aw 15	

Besten Dank	-
0.1.151	
Sandro Körber, <u>s.koerber@bluewin.ch</u>	
 Körber, Sandro, 2015, Experimentelle Rechtsetzung, LeGes, H. 3, im Erscheinen 	
Handout zum mitnehmen	
	-
Forum für Rechtsetzung und Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung 25. Juni 2015 Sordro Kötter: M.Law	